



HVBG

HVBG-Info 08/1989 vom 16.03.1989, S. 0595 - 0600, DOK 311.15/017-LSG

**UV-Schutz für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues (§ 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.01.1989 - L 7 U 2132/87**

UV-Schutz und Zuständigkeit für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues (§ 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
19.01.1989 - L 7 U 2132/87 -

Im Rahmen einer Erstattungsstreitigkeit hatte das LSG Baden-Württemberg über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und die Zuständigkeit im Falle eines beigeladenen Rentners zu entscheiden, der bei Malerarbeiten im Dachgeschoß eines zu errichtenden, als steuerbegünstigt anerkannten Zweifamilien-Wohnhauses von einer rutschenden Leiter abgestürzt war und sich verletzt hatte. Der Bauherr hatte dem Beigeladenen für die Tage der Aushilfe zwar keine Vergütung in Geld, wohl aber jeweils 5,-- DM Fahrgeld sowie freies Mittag- und Abendessen gewährt. Vom SG Stuttgart war der Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO verneint, dagegen die Zuständigkeit der klagenden Bau-BG bejaht worden, da auf die Selbsthilfearbeiten insgesamt nur ein Anteil in Höhe von 1,45 % der Gesamtbaukosten entfallen sei.

Auf die Berufung der klagenden Bau-BG hat das LSG Baden-Württemberg mit dem hier in Kopie beigefügten Urteil vom 19.01.1989 die Entscheidung der Vorinstanz im Ergebnis bestätigt. Wie schon das SG ist auch das LSG zu der Überzeugung gelangt, daß der Wert der in Selbsthilfe erbrachten Leistungen den Betrag von 1,5 % der Gesamtkosten des Bauvorhabens nicht erreicht habe. Im übrigen müsse aber der Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO schon deshalb abgelehnt werden, weil der Beigeladene seine Arbeitsleistungen nicht unentgeltlich erbracht habe. Zwar liege nach dem BSG-Urteil vom 29.02.1984 - 2 RU 2/83 - (vgl. HV-INFO 7/1984, 7/1984, S. 20-22 - BAGUV-Rundschreiben Nr. 40/84 vom 04.09.1984) eine Unentgeltlichkeit auch dann noch vor, wenn die während der Arbeitszeit üblicherweise anfallenden Mahlzeiten vom Bauherrn verabreicht oder kostenmäßig von diesem getragen werden. Im vorliegenden Fall hatte jedoch der Beigeladene ausgesagt, er habe neben dem täglichen Fahrgeld soviel zum Essen mitgegeben bekommen, daß er gar kein Geld haben verlangen können. In diesem Fall sei deshalb die Grenze der Unentgeltlichkeit im Sinne des zitierten BSG-Urteils überschritten gewesen.

siehe auch:

Rundschreiben Nr. 017/89 vom 27.02.1989 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)

